

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1800

27 (30.6.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761549](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761549)

No. 27. Montag, den 20sten Juny 1800.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Da nach den Resolutionen des Administrations-Collegii diejenigen, welchen ein Landschaftliches Stipendium bewilliget ist, alle Jahre während ihres cursus academici glaubwürdige Zeugnisse von ihrem Betragen und Fleisse auf der Universität an das Collegium einsenden müssen, solches aber bisher nur von sehr wenigen geschehen ist: so wird hieburch bekannt gemacht, daß, wenn Eltern, Vormünder oder sonstige Vorgesetzte der Stipendiaten hinführo bergleichen Zeugnisse dem Collegio nicht jährlich vor Ende May einreichen werden, die Perception des Stipendii sofort wegfallen und solches einem andern Sollicitanten zugeleget werden solle.

Murich, den 7. Juny 1800.

Rönlgl. Preuss. Ostfriesisches Landschaftliches Administrations-Collegium.

2. Dem Publico wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß mit Allerhöchster Approbation der Magistrat zu Emden und das Collegium der Vierziger der Treckfahrts-Societät zwischen Murich und Emden zur Unterstützung bey diesem gemeinnützlichen Unternehmen folgende beneficia bewilliget haben:

- 1) Die Freyheit vom Krahn oder Wüppengeld beym Treckfahrts-Canal, wenn nemlich die Stads-Krahn oder Wüppe nicht gebraucht wird.
 - 2) Abschreibung der Accise von allen accisbaren mit den Societäts-Schiffen von Emden zu versendenden Waaren.
 - 3) Die Vergütung des halben Zolls und Befreyung von Waage-Krahn- und Rojer-Gebühren von den fremden Waaren, die der Emdensche Kaufmann mit den Societäts-Schiffen versendet, falls die Waage, Krahn und Rojer nicht gebraucht werden.
 - 4) Die Freyheit, Träger und Fuhrleute zum Transport der Güter von und nach den Schiffen nach Gefallen zu gebrauchen und zu bedingen.
 - 5) Die Benäherung des in der Stadt fallenden Steingruses zur Verbesserung des Treckweges, wenn solcher Steingruß bey der Stadt selbst entbehrlich ist.
- Ein jeder, der wegen dieser Einrichtung bey der Stadt selbst entbehrlich ist, will, kann sich bey den gedachten Comtoiren erkundigen.

Emden aufm Rathhause, den 9. Junii 1800.

Ex mandato Senatus.

Hüllesheim, Secr.

3. Demnach nöthig befunden worden, die unterm 11. May 1796 ergangene Verordnung wider die Ausfuhr des Steinschutts, zu erneuern; als wird solche
hie-



hiedurch dem Publico anderweit dahin in Erinnerung gebracht, daß niemand bey Strafe von 5 Rthlr. per Last sich unterfangen soll, Stein-Schutt oder Steine-Stempel, als welcher bey den Deichbauten im Lande so nöthig gebraucht wird, heimlich auszuführen.

Signatum Mürich, am 7ten Juny 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

4. Obgleich in dem allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 20, §. 756. und 757. pag. 1284. das schnelle Reiten und Fahren auf den Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, bey 5 bis 10 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten worden; so lehret dennoch die tägliche Erfahrung, daß dergleichen nachtheiliges schnelles Reiten und Fahren, wodurch mannigmal Unglück entstehet, nicht eingestellt, sondern vielfältig fortgesetzt wird.

Um nun dem Publico obgedachtes gesetzliche Verbot in Erinnerung zu bringen, und jedermann für die im Uebertretungs-Fall darauf gesetzte Strafe zu warnen, ist dieses Avertissement den wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten zur nochmaligen allgemeinen Wissenschaft eingerückt worden.

Signatum Mürich, den 10 Juny 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

5. Durch das unterm 13ten März 1798. der Intelligenz eingerückte Avertissement ist jedermann bey scharfer Strafe gewarnt: an keinen Kammer-Subaltern-Bedienten, unter keinerley Vorwand, es indge Namen haben wie es wolle, Gebühren und Sporteln zu bezahlen, sondern dergleichen entweder an den Sportul-Kendanten selbst, oder an die Königl. Amts-Renteyen zu entrichten.

Da aber dennoch verlauten will, daß dieser Verordnung nicht allemal Folge geleistet, sondern unterweilen an andere Subaltern-Bediente, außer dem dazu jetzt angestellten Calculator und Sportul-Kendanten Geyer, abgegeben, auch wohl gar ein Mehreres bezahlt werden soll, als die von dem Kammer-Collegio auctorisirte Gebühren betragen: So wird ein jeder hiedurch nochmals aufs ernstlichste und bey Vermeidung nachdrücklichster Ahndung angewiesen: an Niemand anders als entweder an den Calculator Geyer selbst, oder an die Amts-Renteyen, Kammer-Sporteln zu bezahlen.

Wie denn auch derjenige, welcher einen Fall anzeigen wird, daß dieser Verordnung dennoch zuwider gehandelt werden indgte, ein Douceur von **3 w a n z i g Reichsthalern**, welches hiemit versprochen wird, zu erwarten haben soll.

Signatum Mürich, am 11. Juny 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

6. Edict wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unter-Officiere und Soldaten. De Dato Berlin, den 25. Januar 1799.

Wir



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.
 Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bei der unablässigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß derjenige schätzbare Theil derselben, welchem die Vertheidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich obliegt, welcher für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben waget, zu seinem nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung verdient und derselben bedarf.

Der Sold der Unter-Officiere und Soldaten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Bestimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgemessen worden. Die Vervollkommnung und Erweiterung der inländischen Industrie, der dadurch vermehrte Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte Wohlstand und die vermehrte Consumtion haben einen erhöhten Geldwerth der Produkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wobey zwar die Besitzer der Grundstücke eher gewinnen als verlieren; wobey jedoch der Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit außer dem Dienst durch das erhöhte Handlohn gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern also, für die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses zu sorgen. Wir haben daher allergnädigst beschließen, den wirklich diensthuernden Unter-Officieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb besonders erlassenen Ordre, vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angebeihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Einkünfte angewiesen: allein alles daraus zu bestreiten, gestatten die jetzigen Staats-Verhältnisse und die Bedürfnisse des Ganzen nicht. Um das Fehlende herbey zu schaffen, sind wir darauf bedacht gewesen, solche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst und Unser königliches Haus mit Beyspiel voranzugehen kein Bedenken finden, so dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten der bessern Verpflegung eines so schätzbaren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen gern bereit seyn werden. Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreiete Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seine desto williger beizutragen.

Die Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornemlich obgelegen, die Befreyung von dieser mit großem Kostenaufwand verknüpft gewesenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maaße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes, wie hiermit geschieht, zu verordnen und festzusetzen.



I.
 Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Ansehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von außwärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Pässen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Imposit bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unserer Höchsten Person und Unsers Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königl. Hauses, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesherrn, dem Adel und Besizer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen.

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Accise-Freyheit von Wein, bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die jetzigen Besizer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Produkten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerbszweigen gehört, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit befaßt, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So setzen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll-Licent-Schleusen-Gelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domainen-Nemtern, der Geistlichkeit und dem Adel bey dem Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhte Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eymer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions-Abgaben künftig als Imposit nach dem den Accise-Directionen zugefertigten Tarif bezahlt werden.

IV.

Wird die Uebertrags-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gGr. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf

Drey Groschen
 für den Thaler erhöht. Diese Abgabe soll in der Maaße, als solche bisher statt gehabt

habt hat, also von sämtlichen Consumtions-Abgaben und Imposten, so 12 gGr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umschütze-Gelder und der fixirten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungs- Steuern.

Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volks- Klasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumtion gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags- Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Berichtigung in Rechnung gestellt werden soll.

VI.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise- Einrichtung haben, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beytrage gezogen werden sollen; vorläufig setzen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freyheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General- Accise- und Zoll- Departement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abgaben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen zu veranstalten.

Sämmtlichen Krieges- und Domainen- Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuer- Direktionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigst zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Januar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freyh. v. Heinitz. v. Doß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge des hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations- Patents dem die Verkaufs- Bedingungen angeheftet sind, welche auch bey dem Ausmiener Schelten eingesehen werden können, soll der den Erben des weyl. Thees Bruns zuständige, zu Alt- Vunder- Neuland belegene 53 Grasen und 288½ Quadrat- Ruthen große auf 14180 Gulden holländisch taxirte Heerd Landes,

am



am 16ten July c. in Weene Zwalbe Hause zu Bunde öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden; Bietungsfähige Liebhaber werden eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 9ten Juny 1800.

2. Der auf den 21. Juny anberaumt gewesene Verkaufs-Termin von weyl. Jungf. Dostheims Stückländer bey Weener, kann, eingetretener Umstände halber, alsdann nicht abgehalten werden. Zum öffentlichen Verkauf der beyden 5 und eine 6 Grasen Landes, wie auch eines Ackers bey Weener und Sitzstellen in daffiger Kirche, ist daher ein anderweitiger Termin auf den 4ten July ansehend in des Vogt Duis Behausung in Weener angesetzt.

Der Vogt Duis in Weener als executor testamenti der weyl. Bouwe Haben Nachlaß, will auf erhaltene gerichtliche Commission folgende zu erwähnter Erbmasse gehörige Grundstücke, als ein Haus und Garten in Weener in der West-Ende, 5 Grasen Mohrland, 3 Grasen Land in der Süder Hamrich, 5 Aecker auf der Gaste bey Hempenkamp, eine Kirchensitzstelle in der Kirche und einige Gräber auf dem Kirchhofe in Weener, am 4ten July in seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Jan van der Heide in Leer will seine beyden an der Kreuzstraße stehenden Weberwohnungen, nebst einem Garten mit Gartenhaus an dem Steinburgs-Gang, am 3ten July auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen.

3. Auf vorhero gesuchter und ertheilter Commission des wohlöbl. Stadtgerichts will Herr Justiz-Commissarius Stürenburg curat. noie. der weyl. Demoiselle von Klerff in Esens, derselben Mobiliar-Nachlaß, als Zinnen, Kupfer, Messing, Blech, Eisen-Geräthe, Tische, Stühle, Schränke, Porzellain, Gläser, Spiegel, Kisten, Kasten, Kuffers, verschiedene Betten, Ledikanten und Bettgewand, allerhand schönes Silber-Geschirr, vergoldete und silberne Medaillen, verschiedenes verschnitten und unverschnitten schönes Leinen und Tischzeug, verschiedene grabiturne, seidene Chizen und andere Frauen-Kleider, Gemälden, Kupferstiche, einige Bücher und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 7ten Julii und folgenden Tages, des Morgens 9 Uhr bey der Defuncta Behausung durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

4. Am 2ten, 3ten und 4ten July, sollen des sel. Organisten Wiebeburg nachgelassene Bücher zu Norden auf dem Rathhause nach der Ausmiener-Ordnung öffentlich verkauft werden.

Thoden von Belsen, Ausmiener.

5. Vermöge des beyrn hiesigen Amtgerichte, sodann in den Wirthshäusern des Omme Eden Omme zu Carolinen-Syhl und Harm Winter zu Neuharrlinger-Syhl affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali, mit beygefügter Taxe, soll das von dem Schiffer Reindert Cornelis von Weendam verlassene, in Carolinen-Syhls-Hafen liegende unbrauchbare Tjalk-Schiff, de Vrouwe Catharina genannt, 16 Lasten Holl. groß, welches mit incompleten Zubehör auf 292 fl. 8 sibr. Holl.

Holl. eiblich taxirt worden, am 23ten July d. J. in des Kaufmanns Sinne Eben Dinnen Behausung, Nachmittags um 2 Uhr, entweder im Ganzen oder Stückweise öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Dacken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Nach werden die unbekanntes Gläubiger dieses Schiffs abgeladen, am besagten 23ten July früh um 9 Uhr vor diesem Amtgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Wittmund im Amtgerichte, den 30. May 1800. Möhring.

6. Nachdem zur Befriedigung der auf Bezahlung bringenden Gläubiger des weyl. Fürstl. Ostfriesischen Geheimen-Rath und Canzlers Johann Herrit von Stammers Frau Wittwe Anna Elisabeth, geborne v. Ahlesfeldt, die öffentliche Subhastation eines im Amte Norden im Wester Charlotten-Polder belegenen, und im Norder Amts Hypotheken-Buch unterm Westermarscher 1. Rott No. 4. registrirten Heerdes zu 56 $\frac{1}{2}$ Diemath, so von gerichtlich beeidigten Taxatoren auf 42375 Gulden in Gold gewürdiget ist, in dreyen, von zwey zu zwey Monat präfigirten Licitations-Terminen, als auf den 4ten August, den 6ten October et ultimo ac peremptorio auf den 8ten December a. c. erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche diesen Heerd, wovon die Conditionen nebst Taxations-Document dem bey dem Amtgerichte hieselbst, sodann bey dem Amtgerichte zu Verum und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent beygefüget, auch in der hiesigen Amtgerichtl. Registratur und bey den Medilibus eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden können, anzukaufen geneigt, fähig zum Besitz, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den obenangezeigten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr am gewöhnlichen Orte, im Weinhaus hieselbst sich einzufinden, den Medilibus ihr Bot zu erbsuen, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termino, den 8ten December 1800 den Meistbietenden ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, der Zuschlag mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation geschehen solle.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buch nicht confirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nutzung=Ertrag schmälernden Dienstbarkeits-Berechtigte hiermit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens am 6ten December a. c. Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte zu Norden anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 20. May 1800.
Hoppe.

7. Vermöge der bey dem hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Leer, sodann zu Dikum affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxations-Planen beygefüget sind, und bey dem Ausmiener Venetamp mit mehrerer Müße eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich abgefodert werden

Edn.



hinnen, soll bey Dyfsterhusen unter Pogum belegene, des weyl. Peter Jacobs Erben in Communion zugehörige Heerd Landes, bestehend aus einer schönen Behausung cum annexis. sodann 38½ Grasfen, wovon ersteres auf 4297 Gulden Courant und letztere auf 18376 Gulden in Golde von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in dreyen nach einander folgenden, auf Verlangen von 3 zu 3 Wochen abgekürzten Terminen, als am 30. Junii und 21. Julii auf der hiesigen Amtgerichts-Stube, am 18 August a. c. aber in des Gastwirths Dirk Mustert zu Ditzum Behausung öffentlich feilgeboten, und im letztern Termino dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Allen und jeden unbekanntten Real-Prätendenten, besonders aber denen Servituts-Berechtigten wird zugleich bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich vor dem Licitations-Termin und spätestens in demselben einzufinden und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlag damit gegen den Käufer, in so fern sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3. Junii 1800.

Wenckebach.

8. Der Hausmann Uffe Poppinga zu Uggant ist vorhabens, pl. min. 30 Stiege lang Stroh, verschiedenes Holz, so zum Hausbau dienlich, sodann Rocken von 19, Haber von 12 Fiddern und Weizen von 3 Diemathen, den 2ten July, Morgens 10 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

9. Het Schip PAX, Capitain H. de Graff, is hier gelukkig deezer Daagen van Surinamen gearriveerd, zyn meede gebragte Laading bestaad in pl. min. 350,000 Pont drooge witte, geele en bruin-geele Strooi-Zuiker; de Reedery is geresolveerd deeze Laading op Woensdag, den 30. July, in Emden opentlyk te verkoopen, en dient verder ter Naarigt, dat deeze Laading niet opgehouden, maar voet-stoots aan den meest Biedenden zal toegeslagen worden. Ter Gemak van de Winkeliers zullen de Cavelingen van 1000 à 1200 Pont ingerigt worden. De Monsters zyn veertien Daagcn voor den Verkoop by de Maaklar Heyning te bezien, of kunnen teegens Betaaling by half Ponden afgehaald worden.

Emden, den 18. Juny 1800.

10. Am 14. July a. c. sollen folgende auf der Insel Borcum gestrandete und geborgene Sachen, als:

6 Fässer Leinöhl,

23 Fässer Heerings-Thran, und

16 Fässer beschädigten Isländischen Klipmooses

1 Ballen dito dito

baselbst denen Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zur Ueberfahrt wird am 13. July ein Schiff aus dem Greetshyer Hafen abgehen. Sign. Greetshyl den 13. Juny 1800.

Königl. Amtgericht und Rentey.

D. Kempe.

Dissen.

II.

11. Auf erteilte gerichtliche Commission sollen des Jan Benjamin Füllbrun und dessen Ehefrau Antje U. Biffer auf dem Rhauer-Wester-Fehn conscribirte Güter, als: eine Kuh, eine Kiste, ein Schrank, eine kleine Kiste, ein Spiegel, eine Kister, eine Tafel, 6 Stühle, 12 steinerne Schüsseln, 16 zinnerne Löffeln, 2 Kaffeemühlen, ein Theekessel, eine Heerdsetze, ein eiserne Topf, eine Stelle Bettzeug mit Zubehör, und 2 Paar Gardienen mit Rabatten; wegen Jürgen de Vries zu Norden am 3ten July a. c. öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß auf dem Rhauer-Wester-Fehn verkauft werden.

Detern, den 16. Juny 1800.

Hölscher, Ausmiener.

12. Auf erteilte gerichtliche Commission will Enno Jacobs Hancken zu Großoldendorf, sein Hausmanns-Beschlag, sodann Gras und Früchte auf dem Halm, am 1sten July a. c. des Morgens um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen, und auch einige Bau- und Weeblande an demselben Tage verheuern lassen.

Detern, den 16. Juny 1800.

Hölscher, Ausmiener.

13. Der Hausmann Albert Heeren und Schulmeister Bodeker, wollen curat. noie. des Evertje Janssen Warfhaus zu Wybelsum, am 9ten Julii der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

14. Vermöge des hieselbst und bey dem Stadtgerichte zu Embden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll auf Ansuchen der Witwe und Erben des weyl. Jacob L. Klint, das zu dem Nachlasse des Defuncti gehörende, vor dem Flecken Leer auf der sogenannten Wälte, und zwar Süd und West an weyl. Doctor v. Drauten, Nord an Apotheker Hoffmann belegene Haus und Garten in termino den 22. July auf dem Anthause hieselbst, Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Mehrstbietenden vorbehältlich ober-vormundschaftlicher Approbation losgeschlagen werden. Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen.

Leer im Amtgerichte, den 16. Juny 1800.

15. In Wagband will Jürgen Harms, den 1sten July, Pferde, Kühe, Ochsen und Jungvieh, 1 Wagen, auch Gärten, Rocken, Haber und Gras auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen.

In Siegelsum will Harm Gerdes Fokken, den 5ten July, 6 Pferde, Rocken und Haber auf dem Halm, auch Gras von ohngefähr 30 Diemathen, öffentlich verkaufen lassen.

In Dichtelbur will Jann Mencken Harms, den 7ten July, Pferde, Kühe und Jungvieh, 2 Wagen, der eine ganz neu, 2 Gestell Betten, auch Rocken, Gärten und Gras auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen.

In Victorbur will Detmer Harms, den 8ten July, Rocken Haber und Gras auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen.

(No. 27. Eeeee.)

In



In Schirum will Jelske Gerdes Sathoff, den 4ten July, 3 Pferde, 8 Ochsen und Jungvieh, auch Rocken, Gärsten und Haber auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen.

16. In Engerhave will der Hausmann Bette Kiecken Poppinga, den 9ten July, 8 Pferde, worunter ein braun-rother fünfjähriger Hengst mit Blässe, auch sind die übrigen verschieden gezeichnet, einige Kühe, 1 Wagen, 1 Rolle, eine Egde, 2 Eischlitten, ein Bienenhaus, kupferne Kessel und Kesseleimer, Kreiten, Leiter, Pferdegeschirr, ein Hauffen Torf, wie auch Gras auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen.

17. Vermöge der bey dem hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Pewsum, sodann zu Hinte affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst dem Taxations-Plane beygefüget sind, und bey dem Ausmiener Arends mit mehrerer Mühe eingesehen und für die Gebühr in Abschrift abgefordert werden können, sollen folgende, den Kindern des weyl. Krieges-Raths Lanzius Beninga zugehörige Immobilien, als:

- a) 27 $\frac{1}{2}$ Grasden unter Cirkewehrum, welche auf 9504 fl. 15 st. 7 $\frac{1}{2}$ w.
- b) eine Beheerdichheit in des Heit Peters Warfstätte, groß 1 fl. 7 st. in Golde, so auf 54 fl. und
- c) eine auf des Heit Peters Warfhaus liegende Beheerdichheit, groß 1 fl. 8 st. in Golde, welche auf 56 fl.

in Summa auf 9614 fl. 15 st. 7 $\frac{1}{2}$ w.

in Golde von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in dreyen nach einander folgenden, auf Verlangen von 3 zu 3 Wochen abgekürzten Terminen, als am 10. und 31. Julii auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 5ten September nächstkünftig zu Hinte, in der Wittwen Lormin Behausung öffentlich feilgeboten, und im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines Hochpreißlichen Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Allen und jeden unbekanntem Real-Prätendenten der gedachten Immobilien und besonders denen Servituts-Berechtigten wird hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich vor dem letzten Licitations-Termin und spätestens in demselben desfalls zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen den neuen Besitzer, in sofern sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 23. Junii 1800.
Wenckebach.

18. Vermöge der bey dem hiesigen Amtgerichte zu Emden und Pewsum affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen cum Protocollo Taxationis abschriftlich beygefüget sind, soll das dem Folt Hinrichs zugehörige Wohnhaus cum annexis et pertinentiis zu Larrelt, ad instantiam und zur Befriedigung desselben Creditoren, in dreyen nacheinander folgenden Licitations-Terminen, als am

10ten und 31sten July auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 3ten Sept. nächstkünftig zu Carrest in des Gastwirths Gerhard Knoop Behausung öffentlich feilgeboten und im letztern Termino dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Es ist dieses Immobile von vereydeten Taxatoren auf 1775 Gulden in Golde gewürdiget worden, und sind Taxe und Conditionen auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Etwaige unbekante aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten und diejenige, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in Termino subhastationis melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, insoferne sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte den 23. Juny 1800.

Wendebach.

19. Der Kleidermacher Beerend Albers in Manschlacht ist gesonnen sein daselbst stehendes Haus mit Garten am 16ten July, des Nachmittags, öffentlich in Manschlacht verkaufen zu lassen.

20. Am Mittwoch, den 9ten July, wollen weyl. Hinrich Beerends Erben Vormünder auf dem Landschaflichen Bunder Polber, des Verstorbenen nachgelassene Mobilien, als: Cabinetten, Kasten, Kisten, Porcellain, Gläser, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Tische, Spiegel, Stühle, Betten mit Bettgewand, sodann dessen sehr ansehnliches Hausmanns-Beschlag, als: 4 Wagen, 4 Egden, 4 Pflüge, 12 Pferde, worunter 1 Gespann Fische mit Bläßen, 2 egale schwarze Lemlings, 6 milche und 2 güste Kühe, 5 Stück Jungvieh, sodann einige 100 Pfunden Speck, den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Am Dienstage, den 8ten July, sollen auf gerichtliche Ordre des Jan de Vries beschriebene Güter, als: Tische, Spiegel, Stühle, Zinn, Eisen, Bettzeug u. den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

21. Auf ertheilte gerichtliche Commission sind des Nanke Nankes Wittwe zu Spols und dessen Kinder Vormünder, Abbe Nankes und Johann Ofken, gesonnen, des Nanke Nankes nachgelassene Mobilien und Moventien, als: Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing, Silber, Gold, Mannskleidungsstücke, Betten und Bettgewand, Kisten, Kasten und sonstiges Hausgeräth, sodann Pferde, Kühe, Jungvieh, Wagen, Egge, Pflug, und was mehr zum Hausmanns-Beschlag gehdrig, wie auch Gras und Früchte auf dem Halm, am 14ten July des Morgens um 9 Uhr, öffentlich verkaufen, und den Platz an dem Tage auch öffentlich verheuren zu lassen.

Detern, den 23. Juny 1800.

Hölscher, Ausmiener.

22. Jan Evers Batterham in Bunde will freywillig sein daselbst belegenes Haus mit Garten im sogenannten Möhlenstreek, am 16ten July in des Gastwirths Swalven Haus öffentlich verkaufen lassen.



23. Jan Conrad Harberts ist vorhabens seine unter Larrelt fortirende 4 Gras-
ten Land, am Sonnabend den 19. July zu Larrelt in Gerhard Knoop Behausung öf-
fentlich verkaufen zu lassen.

24. Der Halbmeister Andreas Freymuth zu Wittmund will am Donnersta-
ge, den 3. July, des Morgens um 10 Uhr

120 Stück rauhe Kuhhäute,
140 Stück dito Entenhäute und
280 Stück Kalbfelle

bey seinem Hause, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 26. Juny 1800.

Dncken, Ausmiener,

V e r h e u r u n g e n .

1. Die Frau Wittwe Köfings zu Loga will ihre beyden ansehnlichen Plätze,
durch die Gebrüder Willem und Reent Janssen jetzt heurungsweise gebraucht, und
beyde auf Nettelburg belegen, um auf anstehenden May 1801 anzutreten, der Aus-
miener-Ordnung gemäß am 10ten July in des Gastwirths Berend Schulten Haus in
Loga öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Ge-
bühr abschristlich zu haben.

Detern, den 15. Juny 1800.

Hölscher, Ausmiener.

2. Da die Verheuerung des Herrn Geheimen Commerzien-Rath Ordneveld
zu Zengum belegene Ziegeley, eingetretener Umständen halber, in Termino den 2ten
July nicht wird abgehalten werden können. So dienet hiermit zur Nachricht, daß
ein anderer Termin dazu auf den 7ten July ist anberaumat worden, in welchem sich
Heuerlustige zu Zengum in des Bogten Behausung einfinden und ihre Gebothe erdfnen
wollen.

3. Der herrschaftliche Lütetsburgische Platz in der Wischer, den Claes Al-
berts in Heuer hat, aus pl. min. 60 Diemathen Landes bestehend, und der May
1801. pachtlos wird, soll auf anderweite 6 Jahre wieder verpachtet werden; weßfalls
Pachtlustige sich in der basigen Rentey melden und die Conditiones vernehmen können.

4. Staas Olthoff, als Curator über weyl. Mubbers Nachlaß, will davon
einen Heerd Landes, zu Zergast belegen, bestehend in einer Behausung und 67½ Die-
mathen Land, mit noch 48 Ruthen Gastland, im Ganzen oder bey Stücken, um pri-
mo May 1801. anzutreten, auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich verheuren
lassen. Liebhaber können sich auf Freytag, den 18. July instehend, Nachmittags um
1 Uhr zu Zergast in dem Krüge einfinden und gefälligst heuern.

Oldersum, den 23. Juny 1800.

H. D. Egberts, Ausmiener.

G e l d e r , s o a u s g e b o t e n w e r d e n .

1. Sweer J. Brandt zu Wymeer hat als Vormund weyl. Jan Eissen Emdt
pl. m. 200 fl. holl. stündlich zu belegen; wem hiemit gedienet ist und gehörige Si-
cherheit stellen kann, melde sich bey obenbenannten.

2.



2. 1000 Gulden in Gold Pupillen-Gelder liegen parat, um gegen genügsame Sicherheit und die billigsten Zinsen belegt werden zu können; wer davon Gebrauch machen kann, melde sich also in 14 Tagen bey dem Landgebräucher, Johann Willms Lebben zu Dornum. Briefe müssen frankirt seyn.

Citationes Creditorum.

I. Die Wittwe des weyl. Hausmanns Hilwert Dirks, Fuurke Freerks, nachher verhehlicht gewesene Geike Abrahams zu Freepsum, besizet mit ihren Kindern erster Ehe folgende Immobilien zu und unter Freepsum.

- 1) Ein Warfhaus und Garten, welches sie am 8. März 1780 von dem Gastwirth Geike Abrahams öffentlich angekauft.
- 2) Ein Haus, Warf und Garten, nebst $1\frac{1}{2}$ Grasen Grünland, welche Grundstücke sie während der Ehe mit Hilwert Dirks von dem Harm Freerichs durch Näherkauf in Eigenthum erhalten.
- 3) Drey Grasen Landes, welche der weyl. Hilwert Dirks unterm 29. April 1772 von dem Jacobus Ulrichs privatim angekauft.
- 4) $53\frac{1}{2}$ Grasen Sonnevelde- oder Strärenburgs-Land, sodann
- 5) Neun Grasen, und
- 6) Vier Grasen, welche 3. benannte Immobilien die Provocantinn von ihren weyl. Eltern geerbet.
- 7) $1\frac{1}{2}$ Grasen, so sie unterm 23. April 1783 von dem Jan Bruns privatim angekauft.
- 8) Zmey Grasen, so Provocantinn am 9. September 1778 von Dirck Janffen öffentlich angekauft.
- 9) Ein Haus und Warf, schwettend östlich an der Provocantinn Haus und Garten, süd- und westlich an den Heerweg, und nördlich an des Rathsherrn le Brün Heerd, so der weyl. Hidde Freerichs von dem auch weyl. Hinrich Geerdes öffentlich angekauft, und welches nachher auf Provocantinn vererbet worden.

Auf den sub Nris. 4. & 5. benannten Immobilien stehet folgendes wörtlich eingetragen. Freerich Hidden und Hilke Jacobs Eheleute, sind vermöge am 2ten Februar 1752 protocollirter Schuld-Verschreibung des weyl. Christoph Fribrich Prols Sohn schuldig 350 Gulden Capital,

deren Abtragung Provocantinn aus dem Grunde behauptet, weil sie niemals weder wegen des Capitalis als der Zinsen angemahnet worden, auch ihr so wenig der vorherige Creditor als dessen etwaige Erben bekannt sind.

Sodann stehet auf Pro. 8. annoch folgendes intabuliret,

den 1. December 1766 hat der Kaufmann G. Deestleeff vier hundert Gulden in Gold eintragen lassen,

welche gleichfalls abgetragen seyn sollen, indessen kann die Provocantinn davon das quitirte Originale-Document nicht produciren.

Mehr:



Mehrgedachte Wittwe Faurke Frerichs hat daher für sich und ihre Kinder, sowohl zu ihrer Sicherheit, als auch zur Löschung der benannten beyden Schuld-Pfosten und zur vollständigen Berichtigung des tit. possess. des sub Nro. 9. benannten Hauses c. a. auf eine Edictal-Citation angetragen, welche auch Dato darauf erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf obbenannte Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, als auch diejenigen, so an die Wittve selbst oder deren Vermögen einigen Anspruch haben möchten, nicht weniger diejenigen, welche an obbesagten eingetragenen und zu löschenden beyden Capitalien und den darüber ausgestellten Instrumenten, als Erben und Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen möchte, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreym Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin, am Donnerstage den 17. July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die "ußenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obbenannte Grundstücke, als auch auf die eingetragenen Capitalien werden präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann die nicht mehr vorhandenen Instrumente mortificiret und die eingetragenen Capitalien gelöschet, auch der tit. possess. des sub Nro. 9. beschriebenen Immobilien für die Provocantin berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 5. April 1800.

Wenckebach.

2. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers Johann Gottlob Schindler citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die beyden am 25. März a. c. von dem Schustermeister Hinrich Hibben Jacobs an Provocanten privatim verkauften, im Westerflust 7ten No. 447. und bey der Burggraffe sub No. 725. stehenden Häuser und Gärten, ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praclusivo auf den 23. July a. c. Morgens 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen auf bemeldete Häuser cum annexis und deren Kaufgelder präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 1. April 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath,

3. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist ex speciali commissione regiminis ad instantiam des Amtsverwalters Hoppe citatio edictalis wider alle und jede, welche auf nachbenannte im Amte Norden belegene, dem Provocanten eigenthümlich zustehende Stücklande, als:

1)



- 1) auf 1 Diemath im Spiet, von weyl. Janns Siemens Uben Erben den 14 März a. c. privatim angekauft,
 - 2) auf 5 und $1\frac{1}{2}$, Summa $6\frac{1}{2}$ Diemathen daselbst, den 17. und 21. Febr. a. c. von dem Chirurgo Deyman in Hage und dessen Ehefrau, geborne Wenckebach, privatim gekauft,
 - 3) auf $2\frac{1}{2}$ Diemathen eben daselbst vom Receptor Loth am 23. December 1799. öffentlich angekauft,
 - 4) auf 4 Diemathen, gleichfalls im Spiet, welche derselbe am 22. April 1795. vom Reichrichter Wieber gegen ein anderes Stückland eingetauscht, und
 - 5) auf 5 Diemathen im Hocker belegen, welche derselbe aus weyl. Administrator Haass Nachlassenschaft am 19. Jan. 1795. öffentlich erstanden,
- ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Dienstabarkeits- Pfand- Reunions- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductio- nis et annotationis von 3 Monaten, et praeclusivo auf den 23. July a. c. Vormit- tags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:
- daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen auf obbemeldete Grundstücke und deren Kaufgelder präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
- Signatum Nordae in Curia, den 1. April 1800.

v. Glan, vig. comm. spec.

4. Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind Edictales wider sämtliche unbekannte Real-Prätendenten, welche an dem, dem Hausmann Enno Johann Janssen zu Westerhausen von dem Kaufmann Eilert Wilcken Lehmann zu Esens, vermd- ge confirmirten Instrumenti vom 30. Januar 1799 für 3200 Rthlr. in Gold verkauf- ten, von Verkäufer in der väterlichen Erbtheilung übernommenen Platz zu Blersum, pl. min. 60 Diemathen groß, mit Behausung, Garten- Grundheuer, dasigen Kir- chen- Sizen und Gräber, einen Morast zu Brockzetel und sonstigen Anneren, Rech- ten und Gerechtigkeiten oder dessen Verkaufspreis aus einem Eigenthums- Pfand- Erb- Verkaufs- Reunions- den Nutzung- Ertrag schmälerndes gleichwohl durch keine augenscheinliche Merkmale bezeichnetes Dienstbarkeits- oder andern dinglichem Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 3 Mona- ten und spätestens auf den 23. Julii dieses Jahres zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an dem Platz und dessen Zubehör ausgeschlossen, und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen gegen den Käufer und die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden mögte, auferleget werden solle.

Signatum Wittmund im Amtgerichte, den 15. April 1800.

Mdhring.

5. Der Hausmann Heye Garrels besitzt einen No. 119. des hiesigen Hy- pothekenbuchs Tom. I. Ostermarscher Vogten registrirten Heerlandes mit 63 Diema- then Landes, den er von seinem Vater ererbet, worauf sich folgende Schuldbposten in- tabulirt finden:

1)



- 1) 300 fl. sind eingetragen den 30. May 1721. litt. G. pag. 877, welche Besitzers Erblasser von dem sel. Amtmann Kettler zu Verum zinsbar aufgenommen, und welche von dem Herrn Land-Syndico Kettler an Deichrichter Hinrich Eucken cediret.
- 2) 1200 fl. sind eingetragen 1723 und 1725 pag. 163 und 459, so Besitzers weyl. Vater von Berend Hinrichs Müller zinsbar aufgenommen.
- 3) 1624 fl. und 558 fl. 8 sch. sind eingetragen den 14. Juny 1725. pag. 480 und 482, welche Garrelt Gayken propr. und Jehne Rickers fil. noie. von Gommel Hayken und Folmtje Keemts des Enno Elties Ehefrau schuldig geworden.
- 4) 1000 fl. sind eingetragen den 22. May 1736. litt. E. pag. 36 und 37, welche Besitzer von Hillrich Mammen zinsbar aufgenommen.
- 5) 500 fl. sind eingetragen den 22. Juny 1743. litt. E. pag. 555, welche Besitzer von seiner Stiefmutter Mayke Poppen zinsbar aufgenommen.
- 6) 400 fl. sind eingetragen den 12. April 1753. litt. G. pag. 117, welche Besitzer von derselben zinsbar aufgenommen.

Von diesen behauptet zwar Besitzer, daß sie längst abbezahlt seyn, und beweiset solches auch mit den Original-Schuld-Instrumenten, die ihm eingeschnitten, jedoch ohne Quittung retrahirt sind. Da nun die gewesenen Inhaber jener Obligationen theils todt und theils deren Erben sehr zerstreut sind: so hat Besitzer, Behuf der Löschung, ein gerichtliches Aufgeboth nachgesucht, welches denn auch Dato erkannt worden.

Es werden daher alle vorgenannte eingetragene Gläubiger, deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in deren Stelle getreten und an die bemeldeten Posten oder die darüber ausgestellte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen; daß sie innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 25. August bevorstehend, anhero erscheinen, ihre Beweismittel, daß Impetrant ihnen noch etwas restire, in Originali produciren, ihrer Forderungen halber verfahren, mit dem Impetranten unterhandeln und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung gewärtigen.

Nach Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder dieselben nicht gehdrig justificiret, mit ihren Ansprüchen an die Intabulata praecludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt; die Intabulata sodann auf den Grund der Praeclusoriae decendio elapso gelbschet und dem Besitzer das Immobile rein von jenen Schulden zuerkannt werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten.

Signatum Verum im-Amtgericht, den 10. April 1800.

Kettler.

6. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Jan David Lessen daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Pro-

vo-

vocanten von dem Schneidermeister Gerhard Schillmüller privatim anerkaufte Haus cum annexis in der Falbernstraße in Comp. 19. No. 31, sodann noch das vorhin zu diesem Hause gehörende Gebäude an der Stadtshalle in der nemlichen Compagnie und Nummer, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 22. August nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Jan Friedrich Pfeiffer daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provo- canten von denen Eheleuten Jan Albers de Buur und Engel Schaagmann privatim anerkaufte Haus in der Mühlenstraße in Comp. 21. No. 30, sodann ein Haus daselbst in Comp. 21. No. 81, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monate & reproduct. praecclus. auf den 22. August nächstk. Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

8. Aus Befehl des Herrn Richters der Herrlichkeit Papenburg, Licentia- ten Godfried Büeren, werden alle und jede, welche an dem Kaufhändler Anton Kleinsorgen zu Papenburg und dessen Haab und Güter ex quocunq. capite Anspruch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verab- laded, um in Zeit eines Monats nach Verkündigung dieses ihre an besagtem Kleinsorgen habende Ansprüche und Forderungen samt darüber sprechenden Urkunden oder Rechnun- gen bey dem Gerichte zu Papenburg zu proponiren und gehödig zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger citirt und abgeladen, um am Don- nerstage, den 17. July, Morgens 10 Uhr dahier am Gerichte in Person oder durch genugsam zur positiven Erklärung Bevollmächtigte zum Versuch der Güte an Seiten des Kleinsorgen mit dessen Gläubigern unter der Verwarnung zu erscheinen, daß die nicht Erscheinenden pro consentientibus gehalten werden sollen.

Signatum Papenburg, den 4. Juny 1800.

De mandato D. Judicis.

Behnes, Gerichtschreiber.

9. Die weyl. Dootje Willems, Ehefrau des auch weyl. Jan Jans Gruiter zu Bunde, hat angeblich bereits vor länger den 44 Jahren ein an der Kampstraße im 2ten Rott sub No. 36. nahe am Pferdemarkt zu Leer belegenes Haus besessen, und solches bey ihrem Ableben auf ihre Kinder Jan Willm, Nixte Martje, Grectje und Peterke Gruiters vererbet. In der zwischen diesen Kindern vorgewesenen Theilung erhielt die Peterke Gruiters, jetzige Ehefrau des Hilbrand Janssen, dieses Immobile in alleinigen Besitz, und verkaufte es hierauf dem Kaufmann Gerrit de Beer in Leer, welcher Käufer denn zur mehreren Sicherheit seines Besitzes, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, da die Erwerb-Instrumente gänzlich fehlen, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses bey diesem Gerichte angetragen hat, der auch erkannt worden.

(No. 27. Sfffff.)

Es



Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, längstens aber in termino den 23. July a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 26. May 1800.

10. Weyl. Geerd Coerds Dykmann zu Erikum besaß mit dem Jan Hinrichs Muncck ein Haus c. a. daselbst. Nach des ersteren Ableben erbten dieses halbe Haus dessen Kinder Coerd, Geerd und Maltje Dykmann, und diese verkauften es darauf an den Ludolph Friends aus der Hand.

Auf Ansuchen des Letzteren sind bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden die Edictales wider alle und jede, welche auf besagtes halbe Haus c. a. aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen mögten, cum termino von 6 Wochen et reproduct. praeclus. auf Donnerstag den 17. July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt: daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Decretum Emden im Königl. Amtgerichte, den 26. May 1800.

Wenckebach.

11. Auf Ansuchen des Focke Focken zu Großwolde ist dato wegen eines von Jan Jürgen Brahm am 10. May 1800. angekauften, von dessen weyl. Vater Jürgen Jürgen Brahm und ihm Verkäufer Jan Jürgen Brahm im Jahre 1797 von dem Hinrich Focken benähernten Hauses, Gartens und dazu gehörigen Landes, Kirchensitze und Lägerstellen, nebst sonstigen Annexen zu Großwolde, welches ins Norden an Jan Lüpkes, ins Süden an Jan Focken Wittwe beschwettet ist, der Liquidations- Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 26. July anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretii gegen die Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 12. May 1800.

12. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Hausmanns Alle Jacobs zu Klein- Midlum die Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Ude Tammen zu Feningum privatim angekaufte $1\frac{1}{2}$ Grassen unter Klein- Midlum, aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes Dienstbarkeits- oder

oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 6 Wochen et reproductionis praeclusivo auf Donnerstag den 17. July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 26. May 1800.

Wenckebach.

13. Auf Ansuchen der Eheleute Oltmann Eilers und Marecke Janßen zu Morichum ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Hinrich Harms und Frau privatim angekauften zu Lerborg und zwar Nord an Frau Wittve Amtmännin Rdsingh, Süd an Heye Jürgens Erben, West an de Bruin und Ost am Wege belegenen Hauses und Gartens und der dazu gehörigen Nutzung des Aussendeichs, der Liquidations-Prozeß erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 26. July anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretti gegen die Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 6. May 1800.

14. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Klaas Carstens baselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Blechschmiedemeister Harm Coopmann privatim anerkaufte Haus außer dem alten neuen Thor in Comp. 18. No. 8, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproduct. praeclusivo auf den 22. August nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

15. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Jannes van Geest baselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Peter Dnnen Brouwer privatim anerkaufte Wohnhaus in der Neuyports-Straße in Comp. 9. No. 47. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproduct. praeclus. auf den 22. August nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

16. Vom Amtgerichte Aurich werden auf Instanz des weyl. Hausmanns Lammert Hinrichs Wittve, Frauke Classen und ihre beyden Kinder Claas und Nafke Lammers in der Niepster Hamrich, Alle und Jede, die auf 3 Diemathen Needlandes

da



dieselbst, Auckhusen genannt, welche in den Deich- und Euhl-Registern unter den Namen von 3 Grafen aufgeföhret stehen, und bereits ohngefähr in anno 1717 den weyl. Eheleuten Wilm Gerjets und Becke Hinrichs gehdrig gewesen seyn sollen, in anno 1763 von ihnen an den Jan Wolters Brückmann zu Niepe, von diesem im Jahre 1795 an den weyl. Hausmann Hinrich Lammers in der Niepster Hamrich privatim verkauft, sodann von letzteren mit seinem übrigen Nachlasse auf seine Mutter und Geschwister, die Provocanten ab intestato vererbet sind, oder auf die vormalige Kaufgelder, ein Eigenthums- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders auch wider die Vollständigkeit der Berichtigung des Besitz-Tituls im Hypothekenbuche bis auf die Provocanten, etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21. August d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Ado. Fisci Fhering, Adjunct. Fisci Liaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die 3 Diemathen Weedlandes präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, titulus possessionis auch bis auf die Provocanten für vollständig berichtigt erachtet werden soll.

17. Nachdem der Jannes R. Buurlage per resol. contumacial. de publ. 10. Junii curr. von Gerichtswegen für einen Verschwender erklärt, der nicht fähig ist, seine eigene Sachen zu verwalten; so werden zur Ausmittelung des Passiv-Staats derer Schulden, nemlich so der Buurlage nach der den 15. März 1799 publicirten rechtskräftigen Concurs-Urtheil contrahiret hat, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle und jede hiemit aufgefordert, um sich mit ihren Forderungen auf den Buurlage zu Rathhause zu melden.

Signatum Emdae in Curia, den 17. Juny 1800.

Justu Senatus.

de Pottere Secret.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers Thiemens Lönjes vom Neuen-Fehn, Alle und Jede, welche auf das in Ao. 1764 von dem weyl. Criminal-Rath Kettwich und dessen auch weyl. Ehegenossin, gebornen Hume von Wanderstaune, dem weyl. Heye Heyen und dessen noch lebenden Sohne gleiches Namens, auf dem Neuen-Fehn in Erbpacht gegebene, von dem alten Heye Heyen für seine Hälfte an seinen Sohn Heye Heyen jun. abgestandene, und von diesem neuerlich an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Neuen-Fehn, hinter dem sogenannten Kinder-Felde belegene Stück Fehn-Grundes, nemlich das 9te Gedeelte an der Ostseite der Kinder-Wiecke, 25 Stock breit und lang bis an die sogenannte neue Süder Wiecks-Plätze, beschwettet ins Ofen an Gerb Harms Feyen, oder auf das Kaufgeld resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 21. August, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amt-



Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an dieses Stück jezigen Baulandes präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Stäubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

19. Vom Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz der Eheleute Geyke Janssen und Christina Janssen zu Mönckeboe Alle und Jede, welche auf das in Ao. 1792 von der Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer den Eheleuten Paul Goldenstein und Mettje Margaretha Saebens in Erbpacht verliehene, von ihnen mit einem Hause versehene, in Ao. 1797 auf Absterben des Paul Goldenstein, von der Wittwe Mettje Margaretha Saebens und der ältesten Tochter, Anna Margaretha Goldenstein in assistentia deren Ehemannes, des Mousquetiers Johann Gottlieb Bothe an die jüngste Tochter, Christina Magdalena Goldenstein, des Jacob Döken Meyer Ehefrau zum alleinigen Eigenthum abgestandene, und von den beyden Letzteren neuerlich an die Provocanten privatim verkaufte Colonat zu Mönckeboe, Engerhafer Kirchspiels belegen, groß, auffer 100 Ruthen zur Haus- und Garten-Stäte, 6 Diemathen, 10, 2 Ruthen oder auf das Kaufgeld resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21. August dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tiaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Stäubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

20. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Segelmachers Hillrich Poppen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten, von dem Schiffer N. N. Swart und dessen Ehefrau T. Ufferts privatim anerkaufte Haus an der Wester-Butvenne in Comp. 5. No. 60. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. praeclus. auf den 23sten August nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

21. Der Hausmann Johann Janssen zu Nortmoor hat nach einem am 30. May d. J. gerichtlich vollzogenem Kontrakte, einen zu seinem Plaze gehörigen, auf der sogenannten Grete belegenen Kamp, mit Bewilligung der hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer, an den Peter Christian Bissmann und dessen Ehefrau Dittje Gerdes Jütting in Erbpacht überlassen. Da nun diese Erbpächter zur mehreren Sicherheit ihres Besizes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses wegen dieses Grundstücks angetragen haben; so ist auch dieser per decretum de 30. May von diesem Amtgerichte eröffnet worden.

Es



Es werden daher alle diejenigen, die aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Dienstbarkeits- Näher- Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch an dies Grundstück machen zu können glauben, hierdurch edictaliter vorgeladen, diesen Anspruch innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 15. September Vormittags 9 Uhr bestimmt anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Grundstücks gegen die Erbpächter zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 31. May 1800.

22. Auf Ansuchen der Kaufleute Stephan Adolph Nyfena und Johann Börner ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von weyl. Apotheker Theune Erben öffentlich erstandenen, zu Leer zwischen den beyden Brunnen und zwar Ost an der Straße, West an einer gemeinschaftlichen Aufstrift, Nord an Kaufmann Herbert Anton Meyers Hause und Süd an Beerend König Hause in der Kirchstraße belegenen Hauses nebst Scheune und Garten, der Liquidations- Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 4. September a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpreii gegen die Käufer zum immervährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 26. May 1800.

23. Der Deich- und Eyhrichtey weyl. Ute W. Uken hinterließ seinen Kindern und Erben unter mehrern Immobilien auch einen Antheil im Leysander Volber von 65 Diemathen, welcher bey der Erbtheilung den 11. December 1799 in zwey Theile gebracht, und wovon denn die jüngste Tochter Renste Nyffen Uken die erste Hälfte zu 32½ Diemath für 21937 fl. 5 sch. in Gold in Eigenthum erhalten hat. Sie will bey dem Besitze obllig gesichert seyn, und hat deshalb wider alle unbekante Realprätendenten Edictales extrahiret, welche auch dato cum termino von 3 Monathen et reproductionis praecclusivo auf den 6. September a. c. erkannt worden. Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle diejenigen, welche auf diesen, der Renste U. Uken zugefallenen Antheil der 32½ Diemath, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder ein sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb den bestimmten 3 Monathen und spätestens in dem obgedachten präclusivischen Termino den 6. September d. J. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzuzeigen und auf rechtliche Art zu bescheinigen; unter Verwarnung: daß alle sich nicht meldende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die sub proclamata begriffene 32½ Diemath präcludirt und in Hinsicht der Extrahentin und des Grundstücks selbst zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 20. May 1800.

Hoppe.

24. Der Jacob Heyen hat seinen auf dem Rhander-Oster-Fehn belegenen, von Johann Zhter herrührenden Fehn-Platz mit dem jetzt dazu gehöri-gen Hause nach einem am 19. März 1800 privatim errichteten Contracte an den Coob Anthon Krezmer verkauft. Da nun dieser Ankäufer zur mehreren Sicherheit seines Besizes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses wegen dieses Grundstücks angetragen hat, und derselbe auch per decr. de 20. May eröffnet worden ist; so werden nunmehr alle, welche aus einem Erb-Eigenthums-Benäherungs-Dienstbarkeits-Pfand-Reunions-oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch an dies Grund-Stück zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, diesen ihren Anspruch innerhalb 12 Wochen und längstens in termino den 2ten September, Vormittags 9 Uhr bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit auf dies Grundstück und dessen Kaufgelder präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Amtgerichte, den 20. May 1800.

25. Auf Ansuchen des Peldemüllers Berend Boelen zu Greetshyl ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben von des Posthalters Mühlenbeck Ehefrauen, Ilfa Margaretha, gebornen Sölemann, öffentlich angekauften vierten Theil der dasigen Peldemühle und des dazu gehörenden Hauses und Grundes, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 28. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 26. May 1800.

26. Wann auf Ansuchen der Anna Sophie, des Renke Meinen Raths Ehefrau, die Convocation der nächsten Anverwandten und Erben, des am 7ten May 1730 zu Sillenstede gebornen, und schon seit langen Jahren von hier abwesenden Jhnke Hojen Laddicken oder Hellmerichs, des Hellmerich Laddicken Sohn zu Recht erkannt worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlasse dieses nunmehr für verschollen zu erklärenden Jhnke Hojen Laddicken oder Hellmerichs aus dem Grunde der Anverwandtschaft, oder sonst, einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citirt und vorgeladen, binnen 12 Wochen, von Zeit der ersten Publication dieses mithin bis zum 14. September d. J. sich bey hiesigem Landgerichte zu melden, und ihre habende Gerechtsame, entweder in Person oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend documentiren, mit der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und das Vermögen des alsdann für verstorben zu erklärenden Jhnke Hojen Laddicken oder Hellmerichs und namentlich, das demselben zustehende, pl. min. 1300 Rthlr. betragende Capital, welches unter dem Curator absent. Wilhelm Albrecht Liarks beruhet, den sich alsdann legitimirt haben werden den nächsten Anverwandten und Erben rechtlich zuerkannt werden solle.

Wornach ic.

Signatum Jever, den 4ten Juny 1800.

Aus Russisch Kaiserl. Landgerichte hieselbst.



27. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Königl. Cammer-Präsidenten, Herrn Grafen von Schwerin, Alle und Jede, welche auf die von dem Chirurgo Johann Friedrich Voigt, mit Consens einer hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer, dem Herrn Regierungsrath von Conring in Austererbpacht gegebene, und von diesem an den Herrn Provocanten, sämmtlich zu Aurich, abgetretene Parcele des äußeren Zingels um das Auricher Schloß, welche vom Durchfluß des Schloßgrabens an, nach Süden hin, anfangs nur bis auf 3 Fuß vor den Stämmen der drey ersten Apfelbäume sich erstrecken sollte, nachher aber, zufolge der Uebereinkunft des Herrn Grafen von Schwerin mit dem ic. Voigt, um 3 Fuß weiter, nemlich bis zur Mitte der Stämme jener Bäume extendirt, sodann ins Westen an den Schloßgraben und ins Osten an den Hasen beschwettet ist, oder auf das Austritts-Geld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 5. September d. J., persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Stück Grundes präcludiret, und ihm sowol gegen den Herrn Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 21. Juny 1800.

Tetting.

28. Ad instantiam des Weyert Sassen in der Hagermarsch werden alle und jede, die auf gewisse 3 Bau-Acker auf der Wichter-Gasse, so Lebbe Harns von dem Silert Janssen privatim an sich kaufte, und von Impetranten näherkäuflich ex jure vicinitatis in Güte acquiriret worden, wovon an Zween derselben Weyert Sassen ins Osten und Norden, Gerd Wessels ins Westen, Frau Peterffen und Harm Lebben ins Süden, an den 3ten Acker aber Harm Lebben ins Süden, Weyert Sassen, Gerd Wessels und Wie Janssen ins Norden und der gemeine Weg ins Osten schwetten, irgend einen Realanspruch und Forderung, als, ein Erb- Reunions- Näher- oder sonstiges das Eigenthum oder die Nutzung schmälernbes Realrecht zu haben vermeinen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis et annotationis den 21. August cur. anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, justificatoria bezubringen, mit den Impetranten gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich in termino connotationis nicht gemeldet, oder ihre Forderung nicht hinlänglich justificiret, damit präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Impetranten, als gegen sonstige sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Berum am Königl. Amtgerichte, den 23. Juny 1800.

Kettler.

29. Rickleff Frerichs kaufte im Jahr 1779 gewisse $1\frac{1}{2}$ Diemath, das Kestten Land, im Süden von Arle belegen, von dem Bürger Hinrich Gerbes Brust, und transferirte solche, vermöge Erbpachts-Contract de Ao. 1798 an den Valentin Dircks, sub conditione ein Haus darauf zu bauen. Dieser hat zu seiner Sicherheit und um titulum vollständig zu berichtigen, Edictales zu erlassen gebeten, die denn auch Dato erkannt worden.

Demzufolge werden also alle und jede, welche auf die von Impetranten privatim erstandene und oben beschriebene $1\frac{1}{2}$ Diemath Landes ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Reunions- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino re-productionis den 21. August bevorstehend, anhero erscheinen, ihre justificatoria in originali produciren, ihrer Forderungen halber verfahren, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des besagten termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder dieselbe nicht gebührend justificiret, mit ihren Ansprüchen an das Immoblie präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und dem Käufer dasselbe frey von allen Ansprüchen adjudiciret werden.

Signatum Berum am Königl. Amtgerichte, den 25. Junii 1800.
Kettler.

30. Die weyl. Laetje Gerbes, des Hayung Janssen Ehefrau transferirte ein auf sie vererbtes im Siebelshörner Rott Nesmer Bogten belegenes Diemath Land ab intestato auf ihre Kinder Haine Harms, Geesche Hayungs Sassen und Lücke Laline Hayungs Sassen. Haine Harms Sassen verkaufte seine ihm davon competirende Hälfte an den Sjut Cassiens Freese, der dem Haro Joachim Gerbes in seinem Testamente zum Universal-Erben instituirte, welcher letztere dieselbe laut einer vor dem Hamburger Senate abgestatteten Erklärung dem Harm Meints Harms wieder übertrug. Von demselben benährte die Geesche Hayungs Sassen, des Wepert Cornelius Ehefrau, besagtes $\frac{1}{2}$ Diemath, welches derselbe auch laut gerichtlicher Erklärung in Güte abgestanden, worauf denn letztgenannte Besitzer solches mit dem auf sie vererbten $\frac{1}{4}$ Diemaths an des Heine Janssen Sassen Wittwe, Greetje Hoytets verkauft, welche nunmehr, nachdem sie auch das $\frac{1}{4}$ Diemath der Lücke Laline Hayungs Sassen an sich gebracht, zur Feststellung ihres Besitztels dieses 1 Diemaths, so nunmehr vereint ist, gewöhnliche Edictales zu erlassen gebeten hat.

Auf ihr Ansuchen werden daher alle und jede auf besagtes 1 Diemath Anspruch machende Realgläubiger, Prätendenten, Retrahenten, Servituts-Berechtigte, Reunienten und die aus Erb- oder sonstigem Rechte irgend eine Prätension daran zu haben vermeynen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino connotationis den 21sten August bevorstehend, anhero zu erscheinen, ihre Forderung anzumelden, mit Documenten zu begründen, dieselbe in originali zu produciren, mit der Impetrantin gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

(No. 27. 88888.)

Nach



Nach Ablauf jenes Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder dieselben nicht gehörig justificiret, nicht weiter gehöret, mit ihren Ansprüchen sowol in Hinsicht der Impetrantin, als anderer etwaiger Gläubiger, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 23. Juny 1800.

Kettler.

31. Ad instantiam des Menne Abben in Kleinheide werden alle und jede, die auf die von Jacob Jacobs privatim erstandene, daselbst belegene, ins Osten an Jann Dankels, im Westen an Heye Egberts, im Süden an die gemeine Weide und im Norden an Harm Lebben zunächst beschwettete Warfstätte cum annexis, ein Erbs-Eigenthums- Benäherungs- Relutions- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, hiemit peremptorie vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 21. August nächstkünftig zu melden, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu justificiren im Stande sind, ad Acta anzuzeigen, demnächst aber ein rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Nach abgehaltenem Termino aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder gebührend justificiret, nicht mehr gehöret, mit ihren Ansprüchen an die Warfstätte cum annexis praecludiret, ihnen durch Urtheil und Recht ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Impetranten dasselbe frey von allen Ansprüchen adjudiciret werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 25. Junii 1800.

Kettler.

32. Meent Janssen und Tomke Janssen, kauften von Jacob Janssen von den Ao. 1794 dem Jann Lübbers abbenäherten 1 Diemath im Hartetieffer Kott das nördlichste Meetje desselben, bestehend aus 8 Aekern, gränzend ins Osten an Jann Lübben, ins Süden an Verläufers, ins Westen an einen Landweg und ins Norden an Menke Kammer mit einer ins Norden dieser 8 Aekern liegenden Drift, worüber Jann Lübben und Jann Claassen die freye Ueberfahrt haben, mit dem auf diesem Meetje neu erbauten, beynah fertigen Hause; laut gerichtlich perfectirten Kaufbriefes d. d. 10. May 1800. Damit nun besagte Eheleute ihr Eigenthum sicher besitzen und gebrauchen mögen, haben sie Edictales zu erlassen gebeten, die denn auch Dato erkannt worden.

Es werden demzufolge hiemit alle und jede, welche auf das, von Impetranten privatim erstandene obbeschriebene Immobile ein Erbs-Eigenthums- Benäherungs- Relutions- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 21. August nächstkünftig, hieselbst erscheinen, ihre justificatoria in originali produciren, ihrer Forderungen halber verfahren, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des besagten termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und

und

und diejenigen, so sich mit ihren Forberungen nicht gemeldet, oder dieselben nicht hinlänglich erwiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und Impetranten daselbe abjudiciret werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 25. Juny 1800.

Kettler.

33. Ad instantiam des Harm Jacobs in Nefse werden alle und jede, welche auf das ihm von der Ecke Harms abbenäherte und gleich darauf ihm privatim wieder verkaufte Haus daselbst mit Kohlgarten zu pl. min. 14 Ruthen groß, woran Jacob N. Seebergen ins Osten und Süden, Tjard Janssen ins Norden, Jann Harms Rosenboom ins Westen gränzen, ein Servituts = Pfand = Benäherungs = oder sonstiges Realrecht zu haben vermeinen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 27. August bevorstehend, anhero zu erscheinen, ihre Forberungen anzumelden, die Justificatoria beizubringen, gütliche Unterhandlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber werden Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forberungen nicht gemeldet oder sie nicht gehörig justificiret, mit ihren Ansprüchen präcludiret und ihnen sowohl gegen den Impetranten als gegen die sonstigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 10. Juny 1800.

Kettler.

34. Beym Pevsumschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den von Seiner Königl. Majestät in No. 1768 denen Eheleuten Kirchvogt Poppens Sassen und Tjedlef Homfeld allergnädigst in Erbpacht verliehenen, bey des ersteren Absterben der Tjedlef Homfeld und deren Kindern, Berend Homfeld und Gerb Janssen de Vuhr, Wiard, Cornelius und Poppens Sassen, hinterlassenen, und, nachdem letzterer, sodann dessen Mutter Tjedlef Homfeld und hiernächst der Berend Homfeld verstorben, dem Gerb Janssen de Vuhr in der Erbtheilung zum alleinigen Eigenthum cedirten, bey Pevsum belegenen, Heerd, Mehenheerd genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 132½ Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forberung, Erb-Benäherungs- und Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praesclusivo auf den 25. September nächstkünftig, bey Strafe eines immernährenden Stillschweigens, erkannt.

Pevsum am Königl. Amtgerichte den 23. Juny 1800.

35. Beym Greetseelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Gebrüder, Jürgen Frerichs und Gerb Gerdes Schuul im Jahre 1780 aus der älterlichen Erbsonderung erhaltene, in Anno 1786 an des weyl. Kaufmanns, Abbo Hanschen Dircksen Erben auf 20 Jahre, von May 1788 bis 1808 in Sekkauf verliehene, nach des Jürgen Frerichs Schuul Tode vigore testamenti auf gedachten Gerb Gerdes Schuul vererbte, von diesem jüngsthin an den Apotheker Georg Jacob Boyunga zu Greetseel verkaufte, von dem Ziegel-

Fa-



Fabricanten, Johann Peters Dirksen, ex capite crediti, benährte, unter Pilsun belegene, $9\frac{1}{2}$ Grafen Landes, der Kraander genannt, Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 25. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsm am Königl. Amtgerichte, den 26. Junii 1800.

36. Der Focke Mennen zu Schatteburg hat nach einem am 8. April 1800. privatim errichteten Contracte die von Wessel Hagen durch einen gerichtlichen Vergleich an sich gebrachte 4 Aecker, welche an der Ostseite der Wiecke des Rhauderfehns liegen, und nördlich an Joh. Garrels Wilkens Land, südlich an Focke Folckers Land und im Westen an Fane Oltmans Land grenzen, an des Johann Hinrich Schoemaker Ehefrau Betje Gerdes verkauft.

Da nun diese Beetje Gerdes mit Zustimmung ihres gedachten Ehemannes zu mehrerer Sicherheit ihres Besitzes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses wegen dieses Grundstücks angetragen hat, und dieser auch per decretum de 20. Juny erdfnet worden ist; so werden alle diejenigen, die aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Dienstbarkeits- Benährungs- Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechten einen Anspruch an diese 4 Aecker machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 9. September Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben; widrigenfalls sie damit an das Grundstück und die jetzigen Besitzer präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stickhausen im Amtgerichte, den 20. Juny 1800.

37. Auf Ansuchen des Harm Lesserts Koenen und Evert Bayen auf Bunder-Hee ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines, von den Eheleuten Harm Gerdes Kesssen und Dedde Jacobs privatim angekauften, von weyl. Predigers Vollmann Wittwe, Nantje Ahels herrührenden, zu Bunde, und zwar Ost an Geerd de Voer, Süd an Hinrich Decken, West an die Wittve Brons, Nord an der Blincke be- legenen Hauses, Scheune und Gartens

der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 8. October anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpreii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Resolutum Leer im Amtgerichte, den 17. Juny 1800.

Notifikationen.

1. Harmen Barckholter te Emden fabricceert allerhand Zoorten van Taback en verkogt ook Coffy en Thee; hy recommandeert zig in een jeders Gunst en verspreekt civile en prompte Behandeling; woonagtig in de Falderstraat, allwaar de Treckschuyte van Emden uithangt.

By Harmen Barckholter zu Emden wurde im August-Monat vorigen Jahres ein Paket, worinn einige Ellenwaaren befindlich, durch den Schiffer aus Feningum als an ihn adressirt gebracht. Da er nun nicht weiß, wer Eigenthümer davon ist, und wem es eingehändiget werden muß; so wird der Eigenthümer aufgesodert, sich bey ihm zu melden, und sich als solchen zu legitimiren, und zwar binnen 6 Wochen, weil er sonst solches dem Gericht oder den Armen übergeben wird.

2. Einem geehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich meine Tobacks-Preise, jede Sorte 1 Stüber, auch einige Sorten 2 Stüber per \mathcal{R} abgesetzt habe.

Emden im Monat Junii 1800.

Christian C. Valentien.

3. Nachdem der Jannes R. Buurlage per resol. contumacial. de publ. 10. Junii curr. von Gerichtswegen für einen Verschwender erklärt, der nicht fähig ist seine eigene Sache zu verwalten; so wird solches hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt bekannt gemacht, daß Niemand weder dem J. R. Buurlage noch dessen Ehefrau E. C. Buurlage, geb. von Welsen, bey Verlust seiner Forderung etwas borgen oder ferner Credit ertheilen solle, wobey dem Publico zur Nachricht dienet, daß die Curatel über des Buurlage Frau annoch fortdaure, und dieselben ohne Vorwissen und Genehmigung der Curatoren, Vierziger v. Senden, Krieges-Commissarius Schram und Zoll-Receptor Lange nichts geborget werden müsse, und zwar bey Verlust der Forderung, unter welchem Vorwand es auch seyn möge.

Signatum Emdae in Curia, den 10. Juny 1800.

Justu Senatus.

de Pottere, Secret.

4. Bey der Lutherischen Kirche zu Norden ist durch den Tod des Organisten Wiedeburg der Organisten-Dienst vacant geworden. Das mit dieser Bedienung verknüpste Einkommen bestehet:

- 1) in einem jährlichen Salario fixo von 324 Gulden oder 120 Rthlr.
- 2) In der Nutzung von 4 Grasen und 8 Diemath Land, welche zusammen jetzt eine jährliche Pacht von 246 Gulden in Gold einbringen.
- 3) In freyer Wohnung, oder falls solche wegen Baufälligkeit sollte verkauft werden, in ein Surrogat aus den Zinsen des Kauffschillings derselben.
- 4) In der Verpachtung der öffentlichen Musick bey Juden-Hochzeiten, in den Jahrmärkten und bey sonstigen öffentlichen Gelegenheiten.

Und da diese Bedienung mit keinem Schulhalten verbunden ist, wie sonst an andern Orten dieser Provinz wohl gewöhnlich zu seyn pfeget, sondern die bestimmten eigentlichen Dienstgeschäfte des Organisten bloß und allein darin bestehen, daß er an

Sonn-



Sonntagen und Festtagen und in den Wochen-Predigten die Orgel wahrnehmen, und solche wöchentlich einmal durchstimmen muß; so hat ein geschickter und fleißiger Organist Muffe genug, sein obiges Einkommen durch Privat-Unterricht in der Muffe mehr als zu verdoppeln.

Es werden daher alle um jede Musickunbige die sich fähig fühlen, diesen Dienst in seinem ganzen Umfang wahrnehmen, und zugleich Privat-Unterricht in der Muffe geben zu können, und sich einer deshalb auf Allerhöchsten Befehl anzustellenden Prüfung unterwerfen zu dürfen, hiedurch aufgefordert, sich förderfamsst als Competenten schriftlich bey dem Magistrat zu Norden zu melden, da denn wegen Ihrer Prüfung das nöthige veranlasset, und sodann ferner wegen Nomination und Wahl das weitere verfügt werden wird.

Signatum Nordae in Curia den 28. May 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

5. Ein Mann von gesehtem Alter, der einige Jahren als Buchhalter auf ausländischen Comtoiren gearbeitet, und in verschiedenen Sprachen correspondiren kann, auch bereits 4 Jahr in ersterer Qualität in Emden auf einem Comtoir fungirt, suchet bey dem Schluß dieses Jahrs eine anderweitige ähnliche Stelle in einer der ostfriesischen Städten; der einen solchen Mann nöthig haben möchte, beliebe sich zu dem Ende bey dem Mäcker Charpentier in Emden zu melden. Briefe werden franco erbeten.

6. Da die Erben des weyl. Sjebbe Teden in Norden, nemlich Tede und Atte S. Lottmann, sich in ihrem bishero geführtem Brau- und Braugewerbe getrennt, und Atte S. Lottmann es nun ferner allein fortsetzet; so werden alle, die von ihnen zu fordern haben und schuldig sind, hiemit erinnert, sich in 6 Wochen bey Untenstehenden einzufinden und zu liquidiren.

Norden, den 8. Juny 1800.

Tede S. Teden.

7. Matthias Anton Rhoben in Fhlow will das vormalige von Nuyssche neu erbauete ganz schön eingerichtete mit 3 Stuben und 2 Küchen, auch einer mit einem Boden ganz gedeckten Scheune versehene Haus nebst dem dabey befindlichen vortreflichen mit beynähe 1000 fruchttragenden Obstbäumen versehenen Garten, welcher so groß, daß für eine ordentliche Haushaltung der Bedarf an Rocken und Flachs darin mit gesäet werden kann, aus der Hand verkaufen, wozu Liebhaber sich bey ihm melden und Handlung schließen können.

8. Zu Esens bey G. W. Zitting ist bester Sorte spanisches Rohr-Holz bey 100 Stocken und alle Sorten von ihm selbst gefertigte Weber-Kämme und Priemen vorräthig, für billigen Preis zu haben. Briefe erwarte franco.

9. Die Interessenten des neuen Friedericken Augusten-Grobens in Zeversand wollen am 5ten July d. J. des Morgens um 10 Uhr pl. min. 200 Matten Rapsfaat zu scheeren und zu dreschen, ausverdingen; Annehmer können sich zu dem Ende bey Friedericken-Sybl einfinden.

10. Met Approbatie van de Hoogachtbare Magistrat der Stadt Emden is den Bürger Gs. Pousset koomen, woonen ten Huize Hendrik Kröger, Meester-Smit, aan de kleine Valder-Straat, naast den gouden Adelaar, den Konst-Horologien-Maaker, van Amsterdam, die zig aanbied van nieuwe zelfs Vervaardiging, veelerhande Soorten Zak-Horologies, staande Uurwerken, als meede te Repareeren derzelyen; verzeekert prompte en civielste Bediening.

Emden, den 17. Juny 1800.

11. Auf dem Herrschaftlichen Hause zu Lütetsburg, ohnweit Norden, wird auf Ostern 1801 gegen annehmliche Conditiones eine Haushälterin verlangt, die von allen Haushaltungsgeschäften gründliche Kenntnisse hat, mit der Wäsche, Einschlagen und mit den einzulegenden Provisionen gut umzugehen weiß, auch in Abwesenheit oder Ermangelung des Kochs, das Kochen für die herrschaftliche Tafel wahrnehmen kann; diejenige, so sich dazu qualificiret und Zeugnisse eines guten Betragens beybringen kann, wolle sich durch postfreye Briefe melden.

Ahlers, Burggraf.

12. Auch etwas über Gespenster und Erscheinungen, von dem Rector der Zeverischen Provinzial-Schule, Hrn. H. F. Hollmann, ist bey mir fertig geworden und bey folgenden Herrn Buchbindern geheftet für 3 gGr. zu haben, als: in Aurich bey Ries, in Emden bey Eckhoff, in Leer bey Warners, in Norden bey Schöttler, in Esens bey Dirksen und in Greetshyl bey dem Buchhändler und Organist Wilcker.

Zever, den 16. Juny 1800.

Borgeest.

13. Ondergeteekende maakt het geeerd Publikum bekend, als dat hy woonagtig is in Leer, ten Huize van Hendrik F. Eckhoff, Meester-Timmerman en Kastmaker, maakt alle Soorten van Huis- Kerk- Waagen - en Scheeps-Beelthouwery, als ook alle Soorten van Spiegel-Lysten en Lüsters, snye ook alle Soorten van Houte-Plaaten voor Catoen- en Papier- Drukkereyen enz., ben ook voorneemens om Les in het Hand-Teekenen te geeven; houde my gerecommandeert in een ieders Gunst; verspreeke prompte Arbeit en reelle Behandeling.

Leer, den 16. Juny 1800.

Anton Diehl, Meester-Beelthouwer.

14. Zeige hiermit an, daß der Kaufmann W. Rudolf zu Emden vornehmend ist, da er auf einige Zeit auf Reisen geht, einen braven honnetten Mann, der Geschicklichkeit und Handels-Kenntnisse genug hat, um sein Comtoir in seiner Abwesenheit zu dirigiren, anzunehmen. Der sich hierzu geschickt genug denkt, kann einen Theil an den Geschäften, die ziemlich vortheilhaft sind, haben, und kann sich schriftlich bey dem Herrn W. Rudolf adressiren.

15. Das Publicandum wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und den Nord neugeborner unehelicher Kinder ist im Ante Strickhausen noch an allen den Stellen, woselbst es anfangs angeschlagen, anzutreffen, auch die weitere Verordnung solcherhalb allenthalben an den gewöhnlichen Orten, wo sie zu eines jeden eigenen Durch-

Durch-



Durchlesung aufgehoben, befindlich; welches auf allerhöchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht wird.

Stückhausen im Amtgerichte, den 23. Juny 1800.

16. Das Publicandum wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist annoch auf dem hiesigen Amtthause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetiel und Pewssum affigirt: welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pewssum am Königl. Amtgerichte, den 30. Juny 1800. D. Kempe.

17. Das Publicandum gegen den Kindermord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist im Amte Norden, 1) auf dem Amtthause, 2) auf der Bierde, 3) auf der Ekeler Mühle, 4) auf der Linteler Mühle, 5) auf der Gaster Mühle, 6) auf der Deich-Mühle, 7) im großen Deichachts-Krug, 8) im kleinen Deichachts-Krug, 9) auf der Naddrst, 10) auf der Kreitlapperey, 11) in des Vogten Hinrichs Haus, 12) auf der Juist in des Vogt Ubben Haus und bey dem Prediger daselbst zu jedermanns Einsicht und näheren Belehrung aufgehangen und niedergelegt: welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Signatum Norden im Königl. Amtgericht, den 20. Juny 1800.

Hoppe.

18. Auf dem Wege von Leer nach Warsings-Wehn ist am 22sten dieses eine rothe Briefftasche mit verschiedenen kleinen Instrumenten ic. verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, solche im Intelligenz-Comtoir wieder abzugeben.

19. Da das diesjährige Zeverische Scheibeschießen auf den 21. July und das Frenschießen nach dem Vogel auf Mittwoch und Donnerstag derselben Woche ausgesetzt ist; so wird solches zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Zever, den 24. Juny 1800.

Zeverische Schützen-Gesellschaft.

20. Een Jongeling geneegen zynde als Leerling te Leer in een Kruideniers-Winkel te dienen, die matig in Reeken en Schryven geoefent is, kan voort in Dienst treden; addressere zyg by de Makelaar Jhne Doeden te Leer; egter de Brieven franco.

21. Ik Ondergeteekende maake hier meede bekend, dat ik met myn Wooning verandert ben, vyf Huizen verder naart uever toe in de Nieuwe Straate te Leer, alwaar myn Waapen uithangt: de gouden Kroon; voorzien met verscheiden Vertrekken voor Heeren en Passyseers, houd Stalling voor Paarden en Rytuigen; verspreeke prompte Bediening.

Im Maand Juny 1800.

H. J. Kroon, Gastweert te Leer.

22. Wir zeigen hiedurch dem geehrten Publico, unsern bekannten Freunden und Gönnern gehorsamst an, daß wir eine Handlung en gros in verschiedenen Säcken, besonders mit einländischen Waaren und Producten, als: Rinnen, Getreide ic.

an

anzufangen, zugleich uns dem Expeditions- und Commissions-Geschäfte, als mit Versendung und Besorgung ein- und ausländischer Waaren mit hiesigen Schiffen zu widmen gedenken; wir ersuchen daher gehorsamst alle, die in solch artigen Handel, Geschäfte mit uns zu machen belieben, und mit ihren geneigten Aufträgen uns zu beehren würdigen, sich desfalls an die unterzeichnete Firma, Christian Menaber & Compagnie in Papenburg zu adressiren. Wir versprechen alle so billig zu behandeln, daß wir ihres Zutrauens würdig werden mögen, und empfehlen uns ihrer Freundschaft ganz ergebenst.

23. Es stehet zu Norden in der besten Gegend der Stadt, nemlich am Neuenwege eine der ansehnlichsten Häuser nebst Garten zum Verkauf; der etwaige Liebhaber dazu melde sich beliebig persönlich oder durch postfreye Briefe bey dem Herrn Loth, der nähere Nachricht geben wird.

24. Ich habe eine Parthey bestes englisches Kronglas directe von Newcastle aus England erhalten, und davon bey Körben, Scheiben und geschnittenen Fensterruthen zu verkaufen vorräthig; obiges Glas ist von der ersten und besten Sorte, vorzüglich sauber, weiß und blank, ohne Blasen, Warzen und Striche; diejenigen, so davon Gebrauch machen können, werden um gütigen Zuspruch freundlich ersuchet, wie auch der reellsten und ansehnlichsten Behandlung versichert.

Emden, den 24. Juny 1800.

J. A. van Hauen, Glasermeister.

25. Nog maar weinige Exemplare zyn te bekomen by de Ondergeteekende van het beroemde Werk van Ph. Doddridge, Huisuitlegger des N. T., 23 Stukken voor de extra verm. Prys van 9 fl., in Plaats van 33 fl. 11 ft.; ook is hetzelve in Holland wederom op 15 fl. gezet; als meede, Hamelsveld, de Bybel vertaald, met Aanmerk., 20 Deelen, 36 fl. Rollin en Tailhie, Geschiede der Waereld, 12 Deelen, 10 fl. Hamelsveld Bybelgeschiede, 2 Deelen, met Plaaften, 9 fl. 16 ft. Kerkel. Geschiede, van dezelve Auteur, 1de Deel, met Plaaften, 3 fl. 15 ft. Handboekje van de Bybel, met Plaaften, 2 fl. 4 ft.; dito zonder Plaaften, 16 ft. De Christen, bevestigd in zyn Geloof, 1de Deel, 2 fl. 8 ft. De Watersnood in 1799, met veele Plaaften, 8 fl. 5 ft., alles Holl. Geld. Stolbergs Reizen, Macartneys Reizen, Minnaaryen von Catharyna II., Leven van Peter de III, Clery Daagverhaal van Lod. XVI. en alle andere nieuwe Boeken.

E. Eekhoff, Boekverkoper te Emden tusschen beyde Zyhlen.

26. Bey dem Gastwirth Eilbert H. de Vries im Heeren-Logement zu Emden sind, außer einigen Jagdwagen, Chaisen und Kirrebau-Wagen, auch schöne Stühle mit rothen, grünen und schwarzen triepenen Sizen, wie auch mit Matten, für sehr civile Preise zu haben.

27. Der Niebergerichts-Assessor Garbrandts in Emden verlanget auf Michaelis in seiner Haushaltung eine Dienstmagd; diejenige Person, welche Lust dazu hat, wolle sich nächstens bey ihm daselbst melden.

(No. 27. H h h h h.)

28.



28. Daß die diesjährige General-Versammlung der Interessenten der hiesigen Herings-Fischerey-Compagnie auf den 9ten des nächsten Monats July angesetzt worden, wird hierdurch bekannt gemacht, damit dieselben sich persönlich oder durch Vollmacht dabey können einfinden.

Emden den 24. Juny 1800.

Die Directores
Maurenbrecher. Bbdeker. Schuirmann.

29. Lion Wulff uit Berlin, thans woonende in de Vaalder-Straat, alwaar de Stadt Berlin uithangt, maakt het geerde Publikum hier door bekend, als dat hy continueert in het Verkoopen van alle moglyke Cruideniers-Waaren, als meede fabricceert dezelve alle Zoorten fyne Liqueers, alles tot de civielste Prys; recommandeert zig in ieders Gunst en verspreekt de promptste Bediening. Verders maakt Bovenstaande hier meede bekend, als dat hy publik Logies en Vrytap houd en recommandeert zig zo voor Inlandse als Buitenlandse Heeren of Coopluiden en verzoekt haar Gunst.

Emden, im Juny 1800.

30. Da ich Unterschriebener jezt entschlossen bin, mein neuerbauetes Haus, nebst $4\frac{1}{2}$ Diemat Land, nahe bey Wahnland in der Wester-Marsch, aus der Hand verkaufen zu lassen, so können Liebhaber sich bey den Kornbranntweinbrenner Dütje Tjaerts in Norden einfinden, und suchen nach belieben zu accordiren.

Große-Jehn, den 22. Juny 1800.

Dircck Follers Tjaerts.

31. Der Goldschmidt N. J. Escherhausen in Emden sucht einen geschickten Gesellen unter annehmlischen Bedingungen.

32. Derjenige, welcher einen Beutel mit Geld zu Weener in einem Hause am St. Johannis-Markte verloren hat, der kann sich bey dem Zimmermeister Joachim C. Hessemius in Loga melden.

33. Wer einen Kutscher oder Bedienten von guter Herkunft, 25 Jahr alt, verlangt, welcher von Stund an oder auf Michaelis in Dienst treten kann, wolle sich bey dem Segelmacher Meister Johann Behrens in der Olivenstraße zu Emden melden und bey demselben nähere Nachricht erhalten. Die Briefe werden franco erbeten.

34. Bey Carrsen Dries zu Logaberum steht ein junges dunkelbraunes jähriges Pferd mit einer Rölle oder weissen Flecken vor dem Kopfe und einem weissen rechten Hinterfuße, auch vorne beschlagen, aufgeschüttet.

35. Von der allergnädigst privilegirten Dietrichschen Schauspieler-Gesellschaft wird aufgeführt:

In Norden. Dienstag, den 1. July, Walltron, ober: Die Subordination; Schauspiel in 5 Aufzügen von Müller.

Donnerstag, den 3. July, Die Zauberstädte; Oper in 4 Aufzügen von Mozart.

Son-



Sonnabend, den 5. July, Der Spieler; Schauspiel in 5 Aufzügen von Island.

Sonntag, den 6. July, Cyrcl von Friedeburg; vaterländisches Lustspiel in 3 Aufzügen, vom Herrn Landtschaftl. Secretair Biarda. Zum Beschlusse: Ein Ballet.

In Emden. Sonnabend, den 5. July, Das rothe Käppchen; Oper in 3 Aufzügen von Dittersdorf.

Sonntag, den 6. July, Die schöne Müllerinn; Oper in 3 Aufzügen von Paisiello.

In beiden Vorstellungen wird Herr und Madame Stöppl sich zu zeigen die Ehre haben.

G e b u r t s - A n z e i g e n .

1. Am 19. dieses wurde meine Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 21. Juny 1800.

A. J. Escherhausen.

2. Am 23. dieses des Abends halb 11 Uhr wurde meine Frau glücklich von einem wohlgebildeten Mädchen entbunden.

Emden, den 26. Juny 1800.

Bavinck, Prediger.

3. Vorgestern wurde meine Ehefrau von ihrem neunten Kinde, dem siebenten Sohne, glücklich entbunden.

Mahester-Verlaathaus, den 25. Juny 1800.

J. C. Meyer.

4. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem Knaben wird hiemit allen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt gemacht.

Dunum, den 26. Juny 1800.

G. A. Rodenbäck, Prediger.

T o d e s f ä l l e .

1. Endlich, nach langem und vielem Leiden, schlummerte, ruhig und gläubensvoll an ihrem Erbser, früh am 17ten dieses meine theuerste Ehegenossin, Solmstie Margarethe Frerichs, im 65. Jahre ihres Erdenlebens in eine bessere Welt hinüber. Seit 43 Jahren und 3 Monaten war sie die treueste und liebevollste Gefährtin meines Lebens hienieden, und unsern Kindern und Kindeskindern, die mit mir ihren Tod beweinen, die zärtlichste Mutter. Wer die Verewigte gekannt, ehrt gewiß, dankbar gegen Gott, der ihrem Leiden ein Ziel setzte, mit uns theilnehmend ihre Asche.

Nesmersyhl, den 20. Juny 1800.

Deichrichter, Euse Hillrichs.

2. Dem Regierer menschlicher Schicksale hat es gefallen, unsern innigst geliebten Vater, Johann Rbben, am 22sten dieses in die Ruhe eingehen zu lassen, die dem Volke Gottes verheißen ist. Dieser im 94sten Jahre seines Erdenlebens durch
eine



eine Entkräftung verewigte Mann, diente der christlichen Kirche als Organist und Schullehrer zu Friedeburg, nachher auf Neu-Juunix-Siel und zuletzt in Juunix mit vielem Ruhm 50 Jahre, und nur sein hohes Alter nöthigte ihn sein Amt niederzulegen, und seiner seligen Vollendung in der Stille und mit Gelassenheit entgegen zu sehen. Wir halten es für unsere Pflicht, diesen für uns so schmerzlichen Todesfall unsern Verwandten, und denen, die den Verewigten ihrer Freundschaft würdig geachtet haben, unter Verbitung der Beileidsbezeugungen, bekannt zu machen.

Verum, den 22. Juny 1800.

M. E. Kleend, geb. Abben,
und derselben Geschwister.

3. Am 16. Juny 1800. des Morgens halb 5 Uhr gesiel es dem Herrn, meinen geliebten Ehemann, Ude J. Ellerbroek, gewesenen Schullehrer zu Bömerwold, geboren den 28. August 1744, durch eine ganz gelinde Krankheit von 7 Tagen, mit Hinterlassung seiner Frau und 3 Kindern, und im 25. Jahre unserer vergnügtesten Ehe, aus dieser Welt abzufordern, und, wie wir mit gegründeter Hoffnung denken können, in den Himmel aufzunehmen. Verbitte von Freunden, Gönnern und Bekannten, alle christliche Condolenz.

Bömerwold, den 25. Juny 1800.

Grietje Abben,
Wittwe des Verstorbenen.

4. Es hat dem Allerhöchsten gefallen, mir meinen innigst geliebten Bruder, Johann Hinrich Fokken, gestern Morgen durch den Tod zu entreißen. Ich ermanne nicht, diesen für mich äußerst herben Verlust allen meinen Verwandten und Freunden hierdurch schuldigst anzuzeigen.

Norden, den 27. Juny 1800.

Theelke Fokken.

Lotterie : Sachen.

1. Zur 1sten Classe, 13ten Berliner Lotterie, sind einem meiner Spieler zwey Original-Loose, Nro. 16902 und 16904, verlohren gegangen. Der Finder dieser Loose wird ersucht, solche mir wieder zuzustellen; da doch die darauf fallenden Gewinne an keinen andern, als den mir bekannten rechtmäßigen Eigenthümer ausbezahlt werden.

Norden, den 26. Juny 1800.

Kazarus Meyer Ufkenborff,
Königl. Lotterie - Einnehmer.

